

Gemeinde Rábke

- Der Bürgermeister-

Fachbereich Zentrale Verwaltung und Brandschutz	DRUCKSACHE 05/2017
Teilbereich Personalverwaltung	
Datum 10.01.2017	

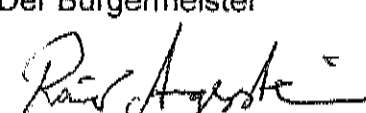
☐ öffentlich

☐ nichtöffentlich

Zutreffendes ankreuzen x

Beratungsfolge	Sitzungstag	Beschlussvorschlag		
		ja	nein	geändert
Gemeinderat	19.01.2017			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Organisationseinheit / Sichtvermerk)

gefertigt:  Hirschmann	Beteiligt	Der Bürgermeister  Rainer Angerstein Beschlussausführung am	Org.-Ziff zur Beschlussausführung (Handzeichen)
--	-----------	---	--

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Satzung der Gemeinde Rábke über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten

Beschlussvorschlag:

Es ist zu beschließen.

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen

Die Neufassung der anliegenden Aufwandsentschädigungssatzung umfasst im Wesentlichen die Abgeltung von Dienstreisen sowie die Anhebung der Aufwandsentschädigungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Gegenüberstellung der Aufwandsentschädigungen

	bisher	neu
Sitzungsgeld	15,00 €	20,00 €
AWE Bürgermeister	185,00 €	195,00 €
AWE 1.stellv.Bürgermeister	70,00 €	80,00 €
AWE 2.stellv.Bürgermeister	20,00 €	30,00 €
AWE Fraktionsvorsitzende	35,00 €	45,00 €
AWE Ausschussvorsitzende	20,00 €	30,00 €

Bisherige jährliche Kosten Aufwandsentschädigungen:	4.380,00 €
Bisherige Kosten Sitzungsgeld: ca.	1.400,00 €
Gesamt:	5.780,00 €

Jährliche Kosten Aufwandsentschädigungen nach Erhöhung:	5.100,00 €
Jährliche Kosten Sitzungsgeld nach Erhöhung: ca.	1.800,00 €
Gesamt:	6.900,00 €

Mehrkosten jährlich insgesamt ca.	1.120,00 €
--	-------------------

Entwurf

Satzung

der Gemeinde Rábke über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausfall und die Erstattung von Fahrtkosten.

Aufgrund der §§ 10, 44 i.V.m. 55, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 71 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2016 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2016, S. 226 ff) hat der Rat der Gemeinde Rábke in der Sitzung am 19.01.2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, die zur unmittelbaren Vorbereitung einer Rats-, oder Verwaltungsausschusssitzung dienen. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

§ 2

Der/die Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 195,00 €

Der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 €.

Der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.

Die Ausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 3

Übt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach § 2 aus, erhält es nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Bestimmungen des § 6 entsprechend.

§ 5

Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 € je Stunde und höchstens 225,00 € pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

Ratsmitglieder, die selbstständig tätig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 € je Stunde und 225,00 € pro Tag nicht überschreiten.

Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 € pro Stunde und 225,00 € pro Tag.

Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder privaten Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 € je Stunde und 225,00 € pro Tag.

Ratsmitglieder, sowie die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahren eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 € je Stunde und 49,00 € pro Tag.

§6

Mit den Zahlungen des § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlungen von Fahrtkosten zu den Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 7

Der/die Bürgermeister/in erhält für die im Rahmen seiner Amtstätigkeit mit seinem privateigenen Kraftfahrzeug anfallenden Fahrten eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer.

Die Ratsmitglieder erhalten für anfallende Fahrten im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde Rábke eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro Kilometer.

§ 8

Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat.

Das Sitzungsgeld ist monatlich nachträglich zahlbar.

Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als 1 Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der/die Stellvertreter/in für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 9

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 03.01.2002 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2008, außer Kraft.

Räbke, den 19.01.2017

Rainer Angerstein
Bürgermeister